

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit Öffentl. Anzeiger.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 51

Ausgegeben Liegnitz, den 19. Dezember.

1931

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Umbenennung der Amtsbezirke Hermsdorf-Goldbergisch und Reisch-Haynauisch. Nr. 714. — Aufhebung des Verbots betreffend Tragens nationalsozialistischer Uniformen. Nr. 715. — Chaußeen des Kreises Löwenberg. Nr. 716. — Ausschuh zur Feststellung von Entschädigungen für Aufbruchschäden. Nr. 717. — Verordnung zur Betämpfung des Kartoffeltriebs. Nr. 718. — Befehung des Ephoralamts Görlitz II. Nr. 719. — Neuweisung der Rentantenstelle an der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse. Nr. 720. — Polizeiverordnung betreffend Aufhebung verschiedener Bestimmungen der Baupolizeiverordnung. Nr. 721. — Polizeiverordnung über Wegesperrungen in den Gemeinden Bad Schwarzbach, Vellersdorf und Wigandsthal. Nr. 722. — Säugung des Sprengereverbandes Primtenau-Land. Nr. 723. — Zunderbeilaac: Niederschlesische Provinzial-Feuerlöschetat. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung. Nr. 724.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

**714.** Die bisherigen Amtsbezirke Hermsdorf-Goldbergisch und Reisch-Haynauisch im Kreise Goldberg-Haynau führen fortan die Bezeichnung Amtsbezirk „Hermsdorf a. d. Raabach“ bzw. „Reisch“.

Breslau, den 5. Dezember 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**715.** Die von mir erlassene Anordnung, betreffend Verbot des Tragens nationalsozialistischer Uniformen vom 4. April 1931 (Amtsblatt der Regierung in Breslau Stück 15 vom 11. April 1931 und Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Stück 15 vom 11. April 1931) hebe ich mit Wirkung vom 10. Dezember 1931 auf.

Breslau, den 10. Dezember 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

**716.** Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Chaußeen des Kreises Löwenberg

1. Schmottjeffen—Liebenthal,
2. Giersdorf—Seitendorf,

welche als Wege 1. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. d. O. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 51 des Amtsblatts der Regierung zu Liegnitz für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Liegnitz, auf welche die Bestimmungen des gedachten

Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 11. Dezember 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Zugleich erkläre ich auf Grund der Kabinettsordres vom 31. 8. 1832 und 29. 2. 1840 (GS. S. 214 und 94) die dem Chaußeegelechts vom 29. 2. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaußeepolizeiangelegenheiten und die Vorschriften der Kabinettsordres vom 8. 3. 1832 (GS. S. 119) und vom 6. 1. 1849 (GS. S. 80 und 378), betreffend die Verpflichtung zur Schneeräumung, auf die in vorstehender Bekanntmachung genannten Kreisstraßen des Kreises Löwenberg für anwendbar.

Liegnitz, 15. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.

**717.** Betrifft: den Ausschuh zur Feststellung von Entschädigungen für Aufbruchschäden.

An Stelle der bisherigen Mitglieder habe ich benannt:

- a) zum Vorsitzenden den Oberregierungsrat von Göb,
- b) zum Vertreter des Staatsinteresses den Regierungsrat Dr. Parisius, beide in Liegnitz.

Liegnitz, 7. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.

**718.** Verordnung zur Betämpfung des Kartoffeltriebs. Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 23), der §§ 4, 5 und 6 der Polizeiverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924

zur Betämpfung des Kartoffelkrebses (Regierungsamtsblatt S. 243) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 22. April 1930 — Regierungsamtsblatt S. 69 — und vom 31. Mai 1930 — Regierungsamtsblatt S. 98 — nach Anhörung der Hauptstelle für Pflanzenschutz für den Stadt- und Landkreis Hirschberg und für den Bereich der in § 1 genannten Ortschaften des Kreises Schönau a. R. folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Stadt- und der Landkreis Hirschberg sowie die Ortschaften Verbisdorf, Boberstein, Eichberg, Jannowitz, Kupferberg, Meinaldau, Rohrlach, Schildau, Seiffersdorf, Walterdorf und Rammerswaldau aus dem Kreise Schönau werden zur erfolgreichen Betämpfung des Kartoffelkrebses zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Die Vorschriften von § 3 der Polizeiverordnung zur Betämpfung des Kartoffelkrebses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924 (Amtsblatt S. 243) werden in dem nachfolgenden Umfange auf solche innerhalb des Sperrbezirks gelegenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, sowie nichtlandwirtschaftlichen Haushaltungen aller Art innerhalb des Sperrbezirks, wo der Kartoffelkrebs noch nicht festgestellt ist, ausgebeht.

§ 3. Die in dem Sperrbezirk geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzkartoffeln verwendet werden.

Ausgenommen sind die in dem Sperrbezirk geernteten krebsesten Kartoffeln, die von anerkanntem krebsestem Pflanzgut stammen und nicht in Wirtschaften erwachsen sind, in welchen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.

Ausgenommen ist ferner bis zum Ablauf des Jahres 1932 anderes Saatgut, das nicht auf Wirtschaften erwachsen ist, in welchen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.

§ 4. Die in dem Sperrbezirk geernteten Kartoffeln dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Sperrbezirk entfernt werden.

Die Ortspolizeibehörden dürfen die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Breslau erteilen.

§ 5. Nach Ablauf des Jahres 1932 dürfen nur noch die von der Polizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten angebaut werden. Ein einwandfreier Bezugsnachweis muß jederzeit geführt werden können. Bei dieser Beschränkung bleibt es, bis sie von der Polizeibehörde nach gutachtlicher Äußerung der Hauptstelle für Pflanzenschutz ausdrücklich aufgehoben wird.

§ 6. Nach Ablauf des Jahres 1932 darf die Polizeibehörde nur den Anbau solcher Sorten zulassen, die von dem Deutschen Pflanzenschutzdienst in dem alljährlich von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Merkblatt Nr. 1 über den Kartoffelkrebs als krebsest bezeichnet sind. Es darf daher nur Pflanzgut angebaut werden, das von Feldern stammt, die von einer Landwirtschaftskammer oder Kartoffel-

baugesellschaft E. V. Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 15/16 oder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft anerkannt sind.

§ 7. Die Einfuhr von anerkannt krebsesten Kartoffeln in den Sperrbezirk unterliegt keinen Beschränkungen. Die Krebsfestigkeit muß jederzeit nachgewiesen werden können.

Nicht krebseste Kartoffeln dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Landrats nicht in den Sperrbezirk eingeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr von Frühkartoffeln zum sofortigen Verbrauch für Speisewede bis zum 31. August j. Js.

§ 8. Stalldünger oder Jauche dürfen aus dem Sperrbezirk nicht ausgeführt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht andere Vorschriften, insbesondere § 8 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. August 1924 (Amtsblatt S. 243) höhere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Liegnitz, 11. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.

719. Der Oberpfarrer Alfred Dehmel in Seidenberg O. ist zum Superintendenten ernannt, ihm ist das Ephoralamt des Kirchenkreises Görlitz II übertragen worden.

Liegnitz, 12. Dezember 1931. Der Regier.-Präsident.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

720. Zum Rentanten der Oberlausitzer landständischen Neben-Sparkasse Zibelle, Kreis Rothenburg O., ist an Stelle des verstorbenen Rentanten, Herrn Richard Böllmich, dessen Sohn, der Postagent und Grundstücksbesitzer Herr Fritz Böllmich in Zibelle, ernannt worden.

Görlitz, den 10. Dezember 1931.

Das Direktorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse.

721. Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung verschiedener Bestimmungen der Baupolizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 28 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Grünberg i. Schl. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 der Baupolizeiverordnung für den Gemeindebezirk der Stadt Grünberg i. Schl. vom 30. September 1924, betr. Anbringung von Dachhaken usw., werden aufgehoben.

An ihre Stelle sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Niederschlesien vom 15. Mai 1931 (Reg.-Amtsblatt St. 22 Nr. 312) getreten.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Grünberg i. Schl., den 24. November 1931.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**722. Polizeiverordnung**  
über Wegesperrungen in den Gemein-  
den Bad Schwarzbach, Volkfersdorf und  
Wigandsthal.

Auf Grund des § 27 des Polizeiverwaltungs-  
gesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77)), des § 32  
der Polizeiverordnung für die Provinz Niederschle-  
sen vom 5. November 1926 über den allgemeinen  
Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrs-  
ordnung) Amtsblatt 1926 (Sonderbeilage zu Nr.  
47), der §§ 2, 30 Abs. 1 und 50 Abs. 2 der Ver-  
ordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. 7. 1930  
(RGBl. I S. 276) in Verbindung mit § 366 Nr. 10  
RStGB., der Verordnung über Vermögensstrafen  
und Bußen vom 6. 2. 1924 — RGBl. S. 44,  
§ 21 des Gef. über den Verkehr mit Kraftfahr-  
zeugen v. 3. 5. 1909 — RGBl. S. 437 und  
dem Rundverlaß vom 9. 1. 1931 (MinBl. S. 30)  
wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses und nach  
Anhörung der Gemeindevorstände in Bad Schwarz-  
bach, Volkfersdorf und Wigandsthal für die Ge-  
meindebezirke Bad Schwarzbach, Volkfersdorf und  
Wigandsthal folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1. Es werden gesperrt:**

a) In der Gemeinde Bad Schwarzbach  
1) die Wilhelm-Eisner-Straße für den Verkehr  
mit Fuhrwerk aller Art mit mehr als 15 Zentner  
Ladung;

b) die Brunnenstraße vom Gerichtskretscham bis  
zur Einnüpfung in die Chaussee Wigandsthal—  
Neustadt a. T. für den Verkehr mit Kraftfahr-  
zeugen aller Art und für Fuhrwerke mit mehr als  
25 Zentner Ladung;

c) der Schulweg für den Fuhrwerkverkehr, Rad-  
fahrverkehr und den Kraftfahrzeugverkehr aller Art;  
d) die Hauptstraße von der Post bis zum Kur-  
haus mit Rücksicht auf den Fußgängerverkehr für  
Krafträder,

II. In der Gemeinde Wigandsthal die  
Kirchstraße sowie die sogenannte Seilerbrüde über  
den Lausitzbach für Lastkraftwagen,

III. Der Weg von der alten Schule in Volkfers-  
dorf bis zum Gasthaus Dehringer Hof in Wi-  
gandsthal für Kraftwagen.

Bei den Wegesperrungen Ziffer Ia, b und c ist  
der sogenannte Anliegerverkehr ausgenommen. Wei-  
tere Ausnahmen können auf Antrag durch den Amts-  
vorsteher in Wigandsthal zugelassen werden.

**§ 2. Zuwiderhandlungen** werden gem. § 366  
Ziff. 10 RStGB. und 21 des Gef. über den  
Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 mit  
Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

**§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt** mit dem Tage  
der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt spätestens  
am 1. Januar 1941 außer Kraft.

Die Polizeiverordnung des Amtsvorstehers in Wi-  
gandsthal vom 21. August 1931 über Wegesperrun-  
gen in der Gemeinde Bad Schwarzbach, Kreis-  
blatt Seite 274/275 wird aufgehoben.

Lauban, den 30. November 1931.

Der Landrat.

**723. Satzung für den Spritzen-**  
verband Primtenau-Land.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen  
werden hiermit nachstehende neue Satzungen fest-  
gesetzt:

**§ 1. Der Spritzenverband** Primtenau-Land setzt  
sich aus den Gemeinden

1. Petersdorf,
2. Kleingläfersdorf,
3. Rarpfreih,
4. Langen,
5. Krampf,
6. Wolfersdorf,
7. Weißig,
8. Kleinheimzendorf und
9. Neuworwerk

zusammen, welche sämtlich im Amtsbezirk Prim-  
tenau belegen sind und die bereits früher vor Auf-  
lösung der Gutsbezirke der Herrschaft Primtenau  
dem alten Spritzenverband Primtenau als Ver-  
bandsmitgliedsgemeinden angehört.

Vorgenannte Landgemeinden bilden in ihrer Ge-  
samtheit einen Zweckverband unter dem Namen  
„Spritzenverband Primtenau-Land“ mit dem Sitz  
der Verwaltung in Primtenau.

**§ 2. Dem Verbands** liegt die gemeinsame Ver-  
schaffung und Unterhaltung der jeweilig erforder-  
lichen Feuerlöschspritzen nebst Zubehör, der Löschgeräte  
und der Spritzenhäuser, sowie die Bedienung der  
Spritzen nach Maßgabe der bestehenden und eventuell  
später zu erlassenden polizeilichen Vorschriften über  
die Regelung des Feuerlöschwesens ob.

**§ 3. Die Vertretung** des Verbandes erfolgt  
durch den Verbandsauschuß.

Derselbe besteht aus je einem Vertreter der Ge-  
meinden Petersdorf, Kleingläfersdorf, Rarpfreih,  
Langen, Krampf, Wolfersdorf, Weißig, Kleinheim-  
zendorf und Neuworwerk. Diese werden in erster  
Linie durch den Gemeindevorsteher und in dessen  
Behinderung durch den dienstältesten Schöffen ver-  
treten.

**§ 4. Der Verbandsvorsitzer**, welcher zugleich  
Vorsitzender des Verbandsausschusses ist, wird auf  
die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Für denselben Zeitraum ist auch ein Verbands-  
vorsitzer-Stellvertreter zu wählen.

**§ 5. Der Verbandsauschuß** versammelt sich in  
dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des  
Verbandsbezirks oder anderwärts, so oft er von  
dem Vorsitzenden berufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Ver-  
sammlung binnen 4 Tagen verpflichtet, wenn min-  
destens die Hälfte der Mitgliederzahl dies verlangen.  
Die Einladungen können schriftlich oder auch tele-  
fonisch erfolgen. Eine Versammlung ist beschluß-  
fähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmit-  
glieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Versamm-  
lung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einfacher Stim-  
menmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die  
Stimme des Verbandsvorsitzenden, dem im Ver-  
bandsauschuß eine volle Stimme zusteht.

Ist eine ordnungsmäßig einberufene Verbandsauschüßsitzung beschlußunfähig gewesen, so beruft der Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung ein und mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß in dieser wiederholten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschloffen werden wird.

Zu den Sitzungen des Verbandsauschusses ist stets der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Primtenau einzuladen.

§ 6. Dem Verbandsauschüß stehen in Bezug auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevorstellung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Verbandsvorsteher bringt die gefassten Beschlüsse zur Ausführung und führt mit seiner Unterschrift die laufenden Korrespondenzen.

Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, ebenso Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und mindestens von zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsauschusses unterschrieben sein.

§ 7. Die Bemannung der Feuerspritzen wird von dem Standort der Letzteren gestellt. Die Regelung der Spannstellung bleibt den betreffenden Gemeindevorständen nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften überlassen.

Der Verbandsauschüß hat nur über die Art und Weise der Bemannung und über die Bedienung der Spritzen und Wasserwagen Bestimmung zu treffen, sowie die Remuneration für die Spritzenmeister festzusetzen.

Die erforderlichen Bedienungsmannschaften für die Spritzen werden der Reihe nach von den Standorten der Spritzen gestellt und durch die Spritzenmeister ausgebildet. Die Bedienungsmannschaften erhalten keinerlei Entschädigung.

§ 8. Die in Angelegenheiten des Spritzenverbandes entstehenden Kosten jeglicher Art, sowie alle Mittel für notwendige Anschaffungen werden auf die dem Verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des derzeitigen staatlichen Grundvermögenssteuersolls umgelegt und von diesen aufgebracht.

Die Führung der Verbandskasse liegt dem Verbandsvorsteher ob.

§ 9. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
  2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden zu den Beiträgen für Verbandszwecke,
  3. Bemannung der Feuerspritzen,
  4. Bestellung von Bedienungsmannschaften,
  5. Leistung von Feuerlöschhilfe im engeren Kreise
- der dem Verbandsangehörigen Gemeinden beschließt der Verbandsvorsteher.

**724.** Hierzu eine Sonderbeilage, betr. Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung.

Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10. Das gegenwärtige Statut kann nur durch einen von dem Kreisauschüß in Sprottau bestätigten Beschluß des Verbandsauschusses abgeändert werden.

Die Auflösung des Verbandes, sowie Veränderungen in der Zusammensetzung desselben erfolgen auf demselben Wege gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bestätigung durch den Kreisauschüß des Kreises Sprottau in Kraft.

Primtenau (Kr. Sprottau), den 22. August 1931.

Für die Gemeinde Petersdorf.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Petersdorf.)

gez. Baier.

Für die Gemeinde Kl. Gläfersdorf.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Kleingläfersdorf.)

gez. Zimmerling.

Für die Gemeinde Karpfreiß.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Karpfreiß.)

gez. Rudolph.

Für die Gemeinde Langen.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Langen.)

gez. Schmiedchen.

Für die Gemeinde Krampf.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Krampf.)

gez. Röhr.

Für die Gemeinde Wolfersdorf.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Wolfersdorf.)

gez. Simon.

Für die Gemeinde Weißig.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Weißig.)

gez. Menzel.

Für die Gemeinde Kleinheinzendorf.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Kleinheinzendorf.)

gez. Reimann.

Für die Gemeinde Neuvorwerk.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel der Gemeinde Neuvorwerk.)

gez. Kucza.

Vorstehende Satzung wird hierdurch gemäß § 9 des Zweoerbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Sprottau, den 26. November 1931.

(Siegel.)

Namens des Kreisauschusses. Der Vorsitzende.

Einkrüdungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Kreis der Beilageblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Feinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Biegnitz.